



**Gemeinsame Klausurtagung des Sächsischen
Städte- und Gemeindetages mit dem Landkreis Leipzig
Oberhof | 25.01. – 26.01.2024**

EU – Einwegkunststoffrichtlinie Einwegkunststofffonds-Gesetz

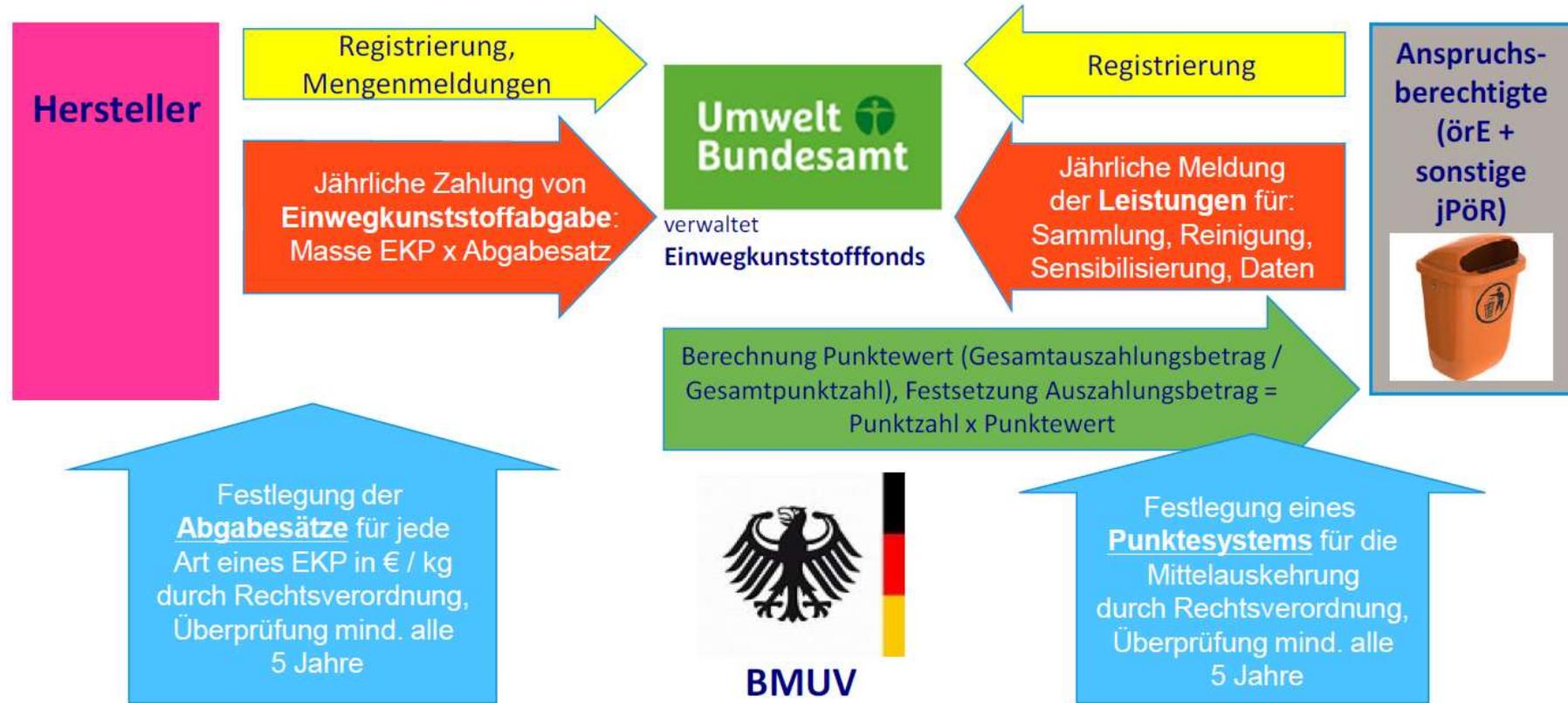
- Überblick
- Funktionsweise und Mittelauskehr
- Registrierung und Ausblick
- Kontaktdaten für weitergehende Fragen

Gesetz zur Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 bis 7 der Richtlinie
(EU) 2029/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
05. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter
Kunststoffprodukte auf die Umwelt

„Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG“

- Verpflichtet werden Hersteller und Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Tabakprodukte mit kunststoffhaltigen Filtern, Getränkebecher, To-Go-Lebensmittelbehälter, Tüten- und Folienverpackungen, leichte Tragetaschen, Luftballons und ab 01.10.2027 auch Feuerwerkskörper mit kunststoffhaltigen Teilen)
- Begünstigt werden öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts als Ersatz für die Kosten der von ihnen erbrachten Leistungen (**Reinigungsleistungen**)
- Zur Abwicklung des gesamten Prozesses wird das Umweltbundesamt verpflichtet. Dafür wurde die digitale Plattform DIVID errichtet. Diese ermöglicht eine digitale Abwicklung aller Registrierungen und Einzahlungen abgabepflichtiger Hersteller sowie die Ausschüttung der Mittel an die Städte und Gemeinden (<https://www.Umweltbundesamt.de/ewkf>) oder ewk@uba.de
- Voraussetzung: Beantragung ELSTER-Zertifikat (<https://mein-unternehmenskonto.de/registrierung>), Registrierung ab sofort möglich
- **Registrierung für Auszahlungen ab dem 01.04.2024 über die Plattform DIVID**
- **Auszahlung aus dem Einwegkunststofffonds im Herbst 2025 an Städte und Gemeinden, basierend auf den Leistungen, die in 2024 erbracht wurden.**

Funktionsweise Einwegkunststofffonds



Mittelauskehr – Innerorts-Bereich – Diskussionsstand

Parameter

- Papierkorbvolumen**
Liter Pk.-Vol./ $(E \cdot a)$
- Reinigungsleistung**
Straßen-Kilometer-Reinig. $[km/(E \cdot a)]$
- Reinigungsleistung**
Grünflächen-Reinig. $[m^2/(E \cdot a)]$
- Reinigungsleistung**
Sinkkastenreinig. $[Stck./(E \cdot a)]$
- Entsorgungsaufwand**
Menge $[kg/(E \cdot a)]$
- Aufwand Öffentlichkeitsarbeit**
z. B. Anteil Littering $[€/ (E \cdot a)]$

Gewichtungsfaktoren

**Punkte-
zahl**

**Punkte-
wert**

**Auszahlungs-
Betrag**

Der Bundestag hat am 28.09.23 die Einwegkunststofffondsverordnung beschlossen. Sie trat am 01.01.2024 in Kraft.

„Einwegkunststofffondsverordnung – EWKFondsV“

- Verordnung legt die Höhe der Abgabesätze und das Auszahlungssystem für den Einwegkunststofffonds fest
- In den Fonds zahlen die Hersteller von bestimmten Einwegkunststoffprodukten eine Abgabe ein
- Ziel: öffentliche Hand bei der Bekämpfung der Vermüllung der Umwelt zu unterstützen
- Höhe wird im ersten Jahr auf insg. 430 Millionen Euro geschätzt → für die Reinigung und Entsorgung von Einwegkunststoffprodukten könnte eine mittelgroße Stadt dann künftig schätzungsweise rund 500.000 € jährlich erhalten

Fragen können an das Umweltbundesamt gerichtet werden:

- Unter <https://www.umweltbundesamt.de/ewkf> werden Fragen zur Umsetzung der Einwegkunststoffrichtlinie beantwortet.
- Darüber hinaus können offene Fragen via E-Mail an ewkf@uba.de geschickt werden.

*Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und
danken für Ihre Aufmerksamkeit!*